

Informationen zum Organisationscode

1. Hinweise zur Antragstellung

Mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2018/1614 zum 16.06.2021 wird der sogenannte „Organisationscode“ eingeführt. Dieser ist eine vierstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination, z.B. A1BC, die grundsätzlich alle Eisenbahnakteure nach Umstellung gemäß Durchführungsbeschluss zu beantragen und zu führen haben, sofern Sie weiterhin Zugriff auf das Fahrzeugeinstellungsregister haben möchten. Hierbei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, die im Nachfolgenden ausführlich und auch anhand von Beispielen erläutert werden.

1. Notwendigkeit der Beantragung von Organisationcode für Unternehmen

Um die Notwendigkeit bzw. die Dringlichkeit der Beantragung eines Organisationscodes für die einzelnen Unternehmen abzuschätzen, ist es wichtig zu wissen, dass das Fahrzeugeinstellungsregister grundsätzlich aus zwei wesentlichen Bestandteilen bzw. Funktionen besteht: Der Funktion „Antragstellung“ sowie der Funktion „Fahrzeugübersicht“.

Die Funktion „Antragstellung“ kann ausschließlich von Fahrzeughaltern genutzt werden, die über ein gültiges Halterkürzel (VKM) verfügen. Das bedeutet für diese Gruppe von Unternehmen, sofern Sie über den 16.06.2021 hinaus, weiterhin Anträge im Fahrzeugeinstellungsregister stellen möchten, dass diese zwingend bis dahin einen Organisationscode besitzen müssen. Ohne diesen Code kann kein Zugang zum neuen Antragssystem „E-Service“ erteilt werden.

Im Rahmen der Antragstellung sind ab dem 16.06.2021 weitere Zusatzfelder in den Registrierungsanträgen auszufüllen. Dazu zählt auch der Organisationscode. Das bedeutet, möchte ein Fahrzeughalter nach diesem Stichtag einen Halterwechsel durchführen, so hat nicht nur er, als Antragsteller, einen Organisationscode zu besitzen, sondern alle Beteiligten, die im Rahmen des jeweiligen Antrags als Rolle einzutragen sind.

Beispiel:

Ein Fahrzeughalter möchte am 01.07.2021 einen Halterwechsel durchführen.

In diesem Fall müssen bei Antragstellung (!) der alte Fahrzeughalter (Antragsteller), der neue Fahrzeughalter, die neue für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) sowie der neue Eigentümer über einen Organisationscode verfügen. Sind diese Voraussetzungen nicht geschaffen, so kann der Antrag auf Halterwechsel nicht bearbeitet werden.

Wichtig:

Es besteht keine Pflicht Fahrzeuge, die bereits im Fahrzeugeinstellungsregister registriert sind mit Organisationscodes auszustatten, sofern keine Änderungen zu diesen Fahrzeugen eingetragen werden sollen. Das bedeutet, dass für Unternehmen, die ausschließlich solche Fahrzeuge besitzen und auch in naher Zukunft keine Anträge stellen wollen, keine zwingende Dringlichkeit zur Beantragung eines Organisationscodes besteht.

Die zweite Funktion des EVR ist die sogenannte „Fahrzeugübersicht“, die das aktuelle Portal „ECVVR“ ablösen wird. Hier kann jeder Zugriffsberechtigte, die Fahrzeuge anschauen und deren Daten einsehen, für die er zuständig ist bzw. wo er namentlich genannt wird, z.B. als Eigentümer. Dieser Zugang kann nur erteilt werden, wenn das Unternehmen über einen gültigen Organisationscode verfügt.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) empfiehlt, dass alle Unternehmen sich mindestens diesen Zugang beschaffen und dadurch stets überwachen und überprüfen zu können, für welche Fahrzeuge sie eisenbahnrechtlich verantwortlich sind.

Aufgrund dieser Empfehlung ist es somit für alle Eisenbahnakteure mittel- bzw. langfristig sinnvoll einen Organisationscode zu beantragen, sodass Sie mindestens die Funktion „Fahrzeugübersicht“ nutzen können, auch für ihre Fahrzeuge, deren Daten nicht verändert werden sollen.

2. Beantragung eines Organisationscodes:

Der Antrag auf Organisationscode erfolgt derzeit in schriftlicher Form und über ein Antragsformular, das von der europäischen Eisenbahnagentur (ERA) veröffentlicht wurde. Dieses Formular liegt dieser NVR-Mitteilung bei und verfügt über ein paar Anpassungen, die im Nachfolgenden noch erläutert werden. Wichtig hierbei ist, dass diese Variante der Antragstellung nach aktuellem Stand nur bis zum 16.06.2021 geplant ist und dann durch ein Online-Tool der ERA ersetzt werden soll.

2.1 Hinweise zur Antragstellung

a) Neben den obligatorischen administrativen Angaben (Unternehmensname, Straße, Hausnummer, usw.) ist vor allem der Tätigkeitsbereich des jeweiligen Unternehmens anzugeben. Es können beispielsweise die Rollen Halter, ECM, Eigentümer, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) angekreuzt werden. Die jeweiligen Eisenbahnakteure können hierbei mehrere Tätigkeitsbereiche auswählen, sofern Sie für diese Tätigkeitsbereiche, entsprechende Nachweise liefern können. Das bedeutet, dass z.B. die Rolle „Halter“ grundsätzlich nur angekreuzt werden darf, wenn das Unternehmen über ein

gültiges Halterkürzel (VKM) verfügt. Dies ist z.B. über die veröffentlichte VKM Liste der ERA nachzuweisen.

Zudem hängt die Wahl der Rollen und auch die Anzahl der Organisationscodes eng mit der jeweiligen Unternehmensstruktur zusammen. Insoweit kann ein Organisationscode für jedes Unternehmen beantragt werden, dass über eine eigene Handelsregisternummer bzw. (Umsatz-)Steuer-ID verfügt. Für Privatpersonen oder Einzelunternehmungen, die z.B. Fahrzeughalter oder Fahrzeugeigentümer sein können, ist die Angabe einer (Umsatz-) Steuer-ID ausreichend. Für ein Unternehmen (z.B. eine GmbH, AG, etc.) ist immer beides anzugeben.

b) Es wird empfohlen bei der Angabe der „E-Mail-Adresse (Organisation)“ wie bereits im Rahmen der vorigen NVR-Mitteilungen erläutert, eine nichtpersonifizierte E-Mail-Adresse zu verwenden, auf die mehrere Mitarbeiter des Unternehmens Zugriff haben und die idealerweise identisch ist mit der E-Mail-Adresse, die im NVR-Verteiler hinterlegt ist.

c) Bei der Angabe des Vertreters der Organisation (Bevollmächtigter) sollten Antragsteller eine Person eintragen, die über eine Berechtigung zur Antragstellung im Unternehmen verfügt und entsprechend zeichnungsbefugt ist. Die Angabe sollte sich in Form einer Legitimation (z.B. Vollmacht, Handelsregisterauszug o.ä.) nachweisen lassen. Dies gilt auch für alle anderen Angaben, wie beispielsweise der „Name der Organisation (Rechtsbezeichnung)“ usw.

d) Im unteren Teil des Antragsformulars können die Antragsteller entscheiden, was beantragt werden soll.

Wird ein neuer Organisationscode gewünscht, so ist grundsätzlich der Punkt „Unsere Organisation hat noch KEINEN Organisationscode ...]“ anzukreuzen. Zudem ist ein weiteres Kreuz bei „Ich bestätige, dass meine Organisation nicht Gegenstand ...“ zu setzen.

Wichtig:

Verfügt das Unternehmen bereits über einen UIC RICS-Organisationscode, so hat der Antragsteller diesen zusätzlich anzugeben. Mit dieser Angabe erhält das Unternehmen einen einheitlichen Organisationscode für beide Bereiche und es entstehen keine Doppeleintragungen.

Beispiel:

<input checked="" type="checkbox"/> Unsere Organisation hat noch KEINEN Organisationscode. Wir beantragen einen neuen Organisationscode.
<input type="checkbox"/> Wir haben den folgenden Organisationscode (OC): <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Wir aktualisieren die Daten des OC zum ... <input type="text"/> (TT / MM / JJJJ)
<input type="checkbox"/> Wir widerrufen den oben genannten OC zum ... <input type="text"/> (TT / MM / JJJJ)
<input checked="" type="checkbox"/> Ich bestätige, dass meine Organisation nicht Gegenstand der Verordnung (EU) 1305/2014 (Kapitel 4.2.11.1) oder der Verordnung (EU) 454/2011 (Kapitel 4.2.19.1) ist.
ODER Meine Organisation hat den folgenden UIC RICS-Organisationscode: <input type="text" value="1234"/>

e) Bei der Unterschrift des Organisationsvertreters (Bevollmächtigter) ist nach Vorgaben eine einfache Eintragung des Vor- und Nachnamens ausreichend.

f) Grundsätzlich sollten die Antragsteller darauf achten, dass in allen Antragsformularen die gleichen administrativen Angaben gemacht werden. Dies gilt besonders für den Antrag auf Organisationscode als auch für die darauf basierenden Anträge auf E-Service, EVR usw.

g) Das Antragsformular für den Organisationscode ist im Anhang dieser NVR-Mitteilung zu finden und unterscheidet sich vom dem Antragsformular der ERA in zwei Punkten:

1. Die Antragsfelder, siehe Anmerkung d), sind nun aktive und anklickbare Schaltflächen, welche die Ausfüllung des Antrages für alle Antragsteller erleichtert.
2. Um die nicht vorhandene Verknüpfung zwischen Organisationscode- und VKM-Register wiederherzustellen, wird bei der Rolle „Halter“ nun auch das VKM abgefragt.

Das Eisenbahn-Bundesamt bittet nur dieses mit Anpassungen versehene Antragsformular zu verwenden.

h) Der ausgefüllte Antrag ist als E-Mail an die ERA als auch an das Eisenbahn-Bundesamt mit den folgenden E-Mail-Adressen zu senden:

organisationcodes@era.europa.eu

und

NVR@eba.bund.de

Die Mitteilung an das NVR ist hierbei freiwillig, aber ermöglicht uns für Sie entsprechende Vorbereitungen zu treffen, damit Ihre weiteren Anträge schneller bearbeiten können.

Das Eisenbahn-Bundesamt bittet alle Antragsteller, die bereits über einen Organisationscode auf Basis des alten Antragsformulars verfügen, uns das neue Antragsformular nochmals

auszufüllen und zuzusenden, um auch hier eine schnellere Antragsbearbeitung zu ermöglichen.

Nachdem die ERA den Organisationscode erstellt hat, teilt Sie diesen den Antragstellern per E-Mail mit. Bereits mit Übersendung der E-Mail ist der Organisationscode gültig und kann verwendet werden.

Die ordnungsgemäße Eintragung der Daten kann in der Liste des Organisationscodes auf der ERA Webseite unter „Related Documents – List of Organisationcodes“ überprüft werden:

https://www.era.europa.eu/registers/ocr_en

2.2 Weitere Hinweise und Anmerkungen

a) Die Angaben im Antrag auf Erteilung eines Organisationscodes dienen ausschließlich administrativen Zwecken. Die Angaben, die den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet sind, bleiben hiervon unberührt. Sollten hierbei Differenzen erkannt werden, so können diese bei den Fahrzeugen über einen Antrag auf Adressänderung bei der Antragssoftware „FKIS“ oder zukünftig beim „E-Service“ korrigiert werden.

Ob etwaige Differenzen bestehen, können Fahrzeughalter, Eigentümer, ECMs etc. derzeit über den Zugang zum ECVVR ermitteln. Der Zugang zum ECVVR ist hierbei in dem Land zu beantragen, in dem das jeweilige Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Hierbei gilt der Mitgliedsstaat als Anlaufstelle, der im Antrag auf Organisationscode unter dem Punkt „Land“ eingetragen ist.

Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist dies das Eisenbahn-Bundesamt. Der Antrag auf Zugang zum ECVVR finden Sie unter:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Fahrzeugeinstellungsregister/ECVVR/ecvvr_node.html

Wir bitten Sie, im Rahmen der Durchsicht Ihrer Fahrzeuge im ECVVR, ebenfalls zu prüfen, ob Ihre Fahrzeuge vollständig und korrekt angezeigt werden. Falls dies nicht der Fall ist, nehmen Sie bitte Kontakt über eine E-Mail an NVR@eba.bund.de auf.

b) Achtung:

Bei der Beantragung des Organisationscodes ist zudem wichtig zu wissen, dass die ERA neben dem Antragsformular keine Legitimation oder anderweitige Nachweise fordert. Eine fachliche Überprüfung der eingereichten Anträge erfolgt nach aktuellem Stand nicht (!). Dementsprechend bestehen voraussichtlich keine wirksamen Maßnahmen Missbrauch oder

etwaige Fehleingaben bei der Antragstellung zu verhindern. Die ERA führt lediglich eine formelle Prüfung durch und nimmt bei Unstimmigkeiten direkt Kontakt mit Ihnen auf. Das Eisenbahn-Bundesamt erhält über den Ausgang des Antragsverfahrens keine Informationen und kann Sie daher nicht unterstützen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist dennoch bestrebt Ihnen bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Aus diesem Grund hat das EBA bereits im Vorfeld den originalen Antrag auf Organisationscode ins Deutsche übersetzt. Die daraufhin folgenden Anpassungen des Antragsformulars sowie die hier vorliegende NVR-Mitteilung sind weitere Maßnahmen, die, so hoffen wir, Ihnen als Antragsteller helfen werden.

Sollten Sie Rückfragen haben oder uns Feedback geben wollen, schreiben zu uns eine E-Mail an NVR@eba.bund.de.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr NVR-Team